

Im Allgemeinen Wohngebiet WA werden die Ausnahmen nach § 4 Abs 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

Bei der Ermittlung der Geschoßflache sind die Flachen von Aufenthaltsraumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehorenden Treppenraume und Umfassungswande mitzurechnen (§20 Abs 3 BauNVO

3. Die Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) wird als zulässige Traufhöhe und als zulässige Firsthöhe über den jeweils festgesetzten Hohenbezugspunkt der einzelnen Teilgebiete wie folgt festgesetzt

Zahl der Vollgeschosse	T	11	111	IV	
zulassige Traufhohe (m)	3.5	6.5	9,5	12.5	
zulassige Firsthohe (m)	9.5	11.5	125	14.5	

In den Teilgebieten 3 6 8 und 11 ist für die Grundfläche des obersten Geschosses maximal 2/3 der Grundflache des Normalgeschosses zulassig. In den Teilgebieten 7. 9. 13. 14 und 15 ist für die Grundflache des obersten Geschosses maximal 2/3 der Grundflache des Normalgeschosses zulassig Daruber hinaus durfen im Teilgebiet 7 bis maximal 25 % im Teilgebiet 15 bis maximal 20% und in den Teilgebieten 9 13 und 14 bis maximal 15% der Gebaude 4-geschossig ausgebildet werden wobei die Grundflache des 4 Geschosses maximal 2/3 des Normalgeschosses betragen darf

4 Die nicht überbaubaren Grundstucksflache im Erdgeschoß ist als Durchgang mit einer lichten Hohe von mind 25 m festgesetzt

5 In den Gebieten mit abweichender Bauweise können Gebäude über 50 m Länge errichtet werden, die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

6. Eine Überschreitung von Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (Vordächer, Balkone, Erker, Wintergarten, Eingangstreppen u.a.) um bis zu 1,5 m ist zulässig

Stellplatze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstucksflachen und daruber hinaus auch auf den ubrigen Grundstucksflächen zulassig sofern diese außerhalb der Flächen liegen die von einer Bebauung freizuhalten sind

Gemaß §19 Abs 4 Satz 1 BauNVO darf in den Teilgebieten 3 und 10 die zulassige Grundflache um bis zu 60 % um Toulgebiet 12 um bis zu 80% in den Teilgebieten 14 und 15 um bis zu 90 % und im Teilgebiet 6 um bis zu 100% überschritten werden

B Die Flachen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind von jeglicher Bebauung freizuhalten Einfriedungen durch Mauern und Zäune zur Eingrenzung sowie innerhalb dieser Flachen sind unzulassig

FLACHE A: OBSTWIESE

Bestehende Obstbaume sind zu erhalten, ein Totholzanteil von 10 % ist zu belassen Neu- bzw Nachpflanzungen von Obstbaumen sind so vorzunehmen, daß je 100 m² Fläche ein hochstämmiger Obstbaum (Stammhohe bis zum ersten Kronenaustrieb mindestens 180 cm. Stammumfang in halber Stammhohe mindestens 12 cm) angepflanzt wird Das Verhaltnis der Obstarten Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume (Malus domestica, Pyrus communis, Prunus avium, Prunus domestica) hat 3.1.1.1 zu betragen. Es sind unterschiedliche regionaltypische, alte Sorten zu verwenden

FLÄCHE B: NIEDERUNGSGEBIET

Mit Ausnahme des Bereiches der Hangkante sind die Flächen als aufgelockerter Geholzbestand mit wiesengeprägten Lichtungen zu entwickeln Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und durch 20 % Neupflanzungen so zu verdichten, daß offene feuchte Wiesenabschnitte (Lichtungen) sowie Gebüschsaume erhalten bleiben. Zur langfristigen Umstrukturierung ist ein Anteil von jährlich 10 % des nicht standortgerechten Gehölzbestandes durch standortgerechte Bäume und Sträucher zu ersetzen. Folgende Geholze sind zu verwenden

Liste der standortgerechten Gehölze im Niederungsgebiet

BÄUME:	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pubescens	Moorbirke
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Malus domestica	Apfe
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Prunus padus	Auen-Traubenkirsche
Pyrus communis	Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silberweide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix x rubens	Hohe Weide
Tiliacordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

STRAUCHER: Roter Hartnegel Cornus sanguinea Haselnuß Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata agg Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Gemeiner Spindelstrauch Euonymus europaea Gemeiner Efeu Hedera helix Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Faulbaum Rhamnus franquia Rote Johannisbeere Ribes rubrum Stachelbeere Ribes uva-crispa Hunds-Rose Rosa canina agg Rubus caesius Kratzbeere Gewohnliche Brombeere Rubus fruticosus Himbeere Rubus idaeus Salweide Salix caprea Graue Weide Salix cinerea Schwarz-Weide Salix myrsinifolia Lorbeer-Weide Salix pentandra Kriechweide Salix repens Mandelweide Salix triandra Korbweide Salix viminalis Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Im Bereich der Hangkante sind die vorhandenen Geholzbestände zu er halten Fur Nachpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte Baume und Straucher gemaß Festsetzung Nr 12 zu verwenden

Gewohnlicher Schneeball

FLACHE C: WALDBESTAND

Viburnum opulus

Die Flache ist als vertikal differenziert gegliederter waldartiger Geholzbestand zu sichern und zu entwickeln Fur Nachpflanzungen durfen ausschließlich standortgerechte und gebietstypische Baume und Straucher (gem Liste standortgerechte Geholze Festsetzung Nr. 12) verwendet werden. Die Randbereiche sind als gestufter Waldsaum zu entwickeln.

9 Die Verwendung von festen Brennstoffen wird je Wohnung auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kaminofen, Kachelofen und dergleichen) mit hochstens 5 kW Nennleistung beschränkt

Auf samtliche Festsetzungen sind nur Baume mit Mindeststammumfang anrechenbar der Mindeststammumfang betragt innerhalb der Baugebiete 16/18 cm innerhalb der privaten und offentlichen Grunflachen und in den Planstraßen 20/25 cm

Innerhalb der Bauflachen sind die Grundstucksfreiflachen mit standortgerechten und gebietstypischen Baumen und Sträuchern gemaß Liste der standortgerechten Geholze der Festsetzung Nr 12 zu bepflanzen Als Mindestbepflanzung ist je angefangene 250 m² Grundstucksfreifläche mindestens 1 Baum zu pflanzen oder zu erhalten

Laubbaum-Siedlungsgebiet (Teilgebiete 7 8 9 13 14 15) Erhalt bzw Pflanzung von 1 Laubbaum (entsprechend der Liste der standortgerechten Geholze Festsetzung Nr 12)

Obstbaum-Siedlungsgebiet | Teilgebiete 10 11 12 16 Erhalt bzw Pflanzung von 1 Obstbaum (entsprechend der Liste der standortgerechten Geholze Festsetzung Nr 12)

WaldbaumSiedlungsgebiet (Teilgebiete1 2 3 4 5 6.) Erhalt bzw Pflanzung von 1 Kiefer Stieleiche oder Traubeneiche (Pinus sylvestris Quercus robur Quercus petraea)

Fur die Bepflanzung der öffentlichen Grunflachen sind nur standortgerechte und gebietstypische Baume und Straucher zulassig Der vorhandene Altbaumbestand ist zu erhalten

LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEHÖLZE

BÄUME:	
Betula pendula	Hange-Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Prunus cerasus	Sauerkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Pyrus communis	Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucupana	Nordische Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
STRÄLICHER	

STRAUCHER: Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Farber-Ginster Genista tinctoria Wald-Geißblatt Schlehe Prunus spinosa Purgier-Kreuzdorn Rhamnus catharticus Faulbaum Rhamnus frangula Hunds-Rose Rosa canina agg Hecken-Rose Rosa corymbifera Wein-Rose Rosa rubiginosa Filz-Rose Rosa tomentosa Kratzbeere Rubus caesius Gewohnliche Brombeere Rubus fruticosus Himbeere Rubus idaeus Sarothamnus scoparius Besenginster Nordische Eberesche Sorbus aucuparia

Innerhalb der offentlichen Grunflachen ist entlang der Grundstucksgrenzen zu den Teilgebieten 3 5 6 9 und 14 eine aufgelockerte teilweise transparente Bepflanzung in einer Breite von 1 70 m mit standortgerechten Geholzen entsprechend der oben genannten Liste vorzunehmen Fuß- und Radwege innerhalb der offentlichen und privaten Grunflachen sind nur in wasser- und luftdurchlassigem Aufbau zulassig

13 In den Teilgebieten 7 8 13 und 15 ist auf den Baugrundstücken entlang der Grundstucksgrenzen zu offentlichen Grunflachen eine Bepflanzung mit Geholzen in einer Breite von 2.5 m vorzunehmen. Sie ist als aufgelockerte teilweise transparente Kulisse mit standortgerechten Geholzen entsprechen Festsetzung Nr 12 anzulegen. In den ubrigen Teilgebieten ist auf den Baugrundstücken entlang der Grundstucksgrenzen zu den offentlichen Grunflachen sowie zu den Flachen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft eine geschnittene Hecke von mindestens 0 80 m Breite und einer Hohe von maximal 1.20 m oder eine freiwachsende Hecke anzupflanzen Es sind ausschließlich standortgerechte Geholze entsprechend Festsetzung Nr 12 zu verwenden Zaune sind nur in Kombination mit geschnittenen oder freiwachsenden Hecken zulassig sofern sie die Hohe der Hecke nicht überschreiten und auf der grund-

4 In den Verkehrsflachen sind Baume in einem durchschnittlichen Abstand von 15 m zu pflanzen. Folgende Baumarten sind zulassig ALLEE, BEIDSEITIG BEPFLANZUNG

stuckszugewandten Seite errichtet werden

Planstraße A Quercus petraea Traubeneiche EINSEITIGE BEPFLANZUNG Spitzahorn Planstraße B Acer platanoides Planstraße C Betula pendula Hangebirke KEINE STRASSENBAUMBEPFLANZUNG

Planstraße D E Erschließungsstraßen innerhalb der folgend genannten Teilgebiete sind einseitig mit Bäumen in einem durchschnittlichen Abstand von 15 m zu bepflanzen. Folgende Arten sind in den jeweiligen Teilgebieten für einen gesamten Straßenzug zu verwenden

Innerhalb und zwischen den Teilgebieten 1 bis 6 Carpinus betulus Hainbuche Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia

Innerhalb und zwischen den Teilgebieten 7 bis 9 und 13 bis 15 Acer campestre Feldahom Gemeine Esche Fraxinus excelsior Winterlinde Tilia cordata Hainbuche Carpinus betulus

Innerhalb und zwischen den Teilgebieten 10 bis 12 und 16 Prunus avium Vogelkirsche Hoizapfel Malus sylvestris Holzbirne Pyrus pyraster Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Crataegus laevigata "Paul's Scarlett" Rotdorn

Stellplatze sind mit Baumen und Strauchern ausreichend zu umpflanzen Anlagen mit 5 und mehr Stellplatzen sind durch mindestens 1 5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß maximal 5 Stellplatze zusammengefaßt sind Je 4 Stellplatze ist mindestens 1 hochstammiger großkroniger

Laubbaum anzupflanzen oder zu erhalten Im Teilgebiet 10 sind angrenzend an Boschungsbereichen berankte Pergolen zulässig

16 Mindestens 10 % der Fassaden sind zu begrunen wobei je angefangene 3 m Fassadenlange mindestens eine Pflanze zu setzen ist 7 Flachdacher sind zu mindestens 50 % extensiv zu begrunen wobei die Erdschicht maximal 10 cm betragen darf

> 18 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohngebäuden folgende bewertete Luftschalldammaße entsprechend R'w nach DIN 4109 einhalten: - In den Teilgebieten 9, 14 und 15 R'wres von mindestens 35 dB(A). - In den restlichen Teilgebieten R'w.res von mindestens 30 dB(A). Außer für nach Süden gerichtete Gebäudeseiten sind in allen Teilgebieten für Schlaf- und Kinderzimmer Lüftungseinrichtungen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person / Stunde garantieren, vorzusehen. Die Luftführung kann entweder durch eine Querbelüftung oder durch eine in die Fassade / Fenster integrierte schallgedammte Zulufteinrichtung erfolgen. Schallgedammte Zulufteinrichtungen dürfen zu keiner Minderung des resultierenden, bewerteten Gesamt-Schalldämmmaßes der Außenfläche des betroffenen Raumes führen. Aufenthaltsräume sind bei der Grundrißgestaltung an der dem Schall abgewandten Gebäudeseite anzuordnen

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

(gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 89 BbgBO)

Dachneigung aufweisen

Farbgebung

Glasdacher

kung aufweisen

In den Teilgebieten 1 4 10 und 16 sind nur Dacher mit einer Neigung

von mindestens 35 und hochstens 45 zulassig Untergeordnete

Bauteile (Erker Turme Vordacher und dgl.) durfen eine andere

Dachneigung aufweisen In den restlichen Teilgebieten sind flach

geneigte Dacher mit einer Neigung von mindestens 7 bis hochstens

45° zulassig. Flachdacher sind nur auf Staffelgeschossen zulassig

Eingeschossige Gebaude mussen eine Dachneigung von mindestens

28° aufweisen Bei Garagen und sonstigen Nebenanlagen sind auch

Flachdacher zulassig Doppelhauser und Hausgruppen (Reihenhauser)

mit gleicher Geschoßzahl mussen die gleiche Dachform und

kungen in roter rotbunter und rotbrauner Farbgebung zulässig. Für die

Deckung geneigter Dacher in den restlichen Teilgebieten sind zulässig

Doppelhauser und Hausgruppen (Reihenhauser) mit gleicher Geschoß-

zahl mussen nach Material. Form und Farbgebung die gleiche Dachdek-

Zulassig ist nur Putz überwiegend in heller leicht erdfarben abgetonter

Farbgebung und gleichmaßiger Oberflache Unzulassig ist eine vollstan-

dige Verblendung der Gebaude Fur bis zu 30 % der Außenwande sind

rote rotbunte rotblauviolett bis braune Vormauerziegel zulassig

Reihenendhauser sind davon ausgenommen Vormauerziegel in

gelbbeiger Farb gebung und maschinell strukturierter Oberfläche sind

unzulassig Untergeordnete Bauteile durfen eine andere Material und

Doppelhauser und Hausgruppen (Reihenhauser) mit gleicher

Geschoßzahl mussen nach Material und Farbgebung die gleiche

Gestaltung aufweisen Im Teilsgebiet 2 und 15 sind Gebaude komplett

Werbeanlagen sind nur an der Statte der Leistung zulassig und durfen

das Erdgeschoß um nicht mehr als 0.8 m in der Hohe überragen

Werbeania gen mit wechselndem bewegtem oder laufendem Licht

Eine Einfriedung der Baugrundstucke ist entlang der Verkehrstlachen

nur mit einer Hecke von maximal 0.8 m. Hohe zulassig dafür sind

ausschließlich standortgerechte und gebietstypische Laubgeholze ent-

sprechend den Festsetzung Nr 12 zu pflanzen. Zaune sind nur in Komb

ination mit Hecken zulassig sofern sie die Hohe der Hecken nicht

uberschreiten und auf der grundstuckszugewandten Seite errichtet wer-

den An Grenzabschnitten zu Stellplatzen sind darüber ninaus auch

sind zu beranken. Zwischen privaten Freisitzen sind berankte Abgrenz

ungen aus Stahl und Holz oder Abgrenzungen aus Glas bis zu einer

Wohnwege Stellplatze und deren Zufahrten sowie die befestigten Teile

der Grundstucksfreiflachen sind nur in wasser- und luftdurchlassigen

Ausfuhrungen zulassig wassergebundene Decken Rasenpflaster

Rasengittersteine u.a. Grundstuckszufahrten und Zuwege durfen nur

Mulltonnen Mulltonnenplatze Platze für Abfallsammelbehalter sind mit

einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben

Waschbetonverkleidungen und behälter sind unzulassig

Hohe von 2 0 m und einer Lange von 3 0 m zulassig

in einer Breite bis zu 2 50 m befestigt werden

massive oder holzerne Wande bis 2 0 m Hohe zulassig diese Wande

Fur geneigte Dacher in den Teilgebieten 1 4 10 und 16 sind Dachdek

Dachdeckung in roter rotbunter rotbrauner und anthraziter

naturfarbene Metalldeckungen wie Kupfer und Zink

Farbgestaltung aufweisen zulassig sind insbesondere

Naturholzverkleidungen auch farbig behandelt

Klinker bzw. Vormauerziegel

Schriftflachen) sind unzulassig

Metallverkleidungen

aus Holz zulassig

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT

UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND (§ 9 Abs 5 Nr 3 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs 6 BauGB)

TRINKWASSERSCHUTZZONE III

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

FLURSTUCKSGRENZEN GRENZSTEINE FLURSTUCKSBEZEICHNUNGEN

⊗ KANALDECKEL

VORHANDENER ZAUN

VORHANDENER LEITUNGSMAST / DOPPELMAST

HOHENLINIE

HOHENPUNKT

VORHANDENE BOSCHUNG / UNTERKANTE

VORHANDENER LAUBBAUM (Standort aufgemessen)

NADELBAUM (Standort aufgemessen)

HINWEISE

1. ALTLASTENFLÄCHEN:

© 380 HÖHENBEZUGSPUNKT z.B. 38,0 (ü.HN)

Zu den gekennzeichneten Altlastenflachen liegt im Amt Wustermark das Gutachten zur Detail-/Sanierungserkundung im Olympischen Dorf Siedlungsbereich Elstal vom 24 04 1995 (erarbeitet durch Oeconsult GmbH Potsdam) vor Die Beurteilung bzw die Sanierungskonzeption der Altlastenflachen sind dem Gutachten zu entnehmen und wurde im vorliegenden Bebauungsplan berucksichtigt

TRINKWASSERSCHUTZGEBIET:

Innerhalb der vorhandenen sowie der geplanten Erweiterung der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Radelandberg sind die Belange des Trinkwasserschutzes zu beachten und die Bauantrage sowie die Behandlung des Niederschlagswassers mit der Trinkwasserschutzkommission des Landkreises Havelland abzustimmen

LAGEPLAN:

Der dem Bauantrag beizufugende Lageplan gemaß § 2 BauVorlVO ist mindestens im Maßstab 1 500 anzufertigen und muß einen nachprufbaren rechnerischen Nachweis über die Einhaltung der die Freiflachen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beinhalten

4. GRUNORDNUNGSPLAN:

Der dem Bebauungsplan beigefugte Grunordnungsplan ist Bestandteil der Begrundung gemaß § 9 Abs. 8 BauGB. Er dient der Erlauterung der in den Bebauungsplan aufgenommenen landschaftsplanenschen Festsetzungen

5. ARCHAOLOGISCHE BODENFUNDE:

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde wie z.B. Mauern Steinsetzungen Bodenverfarbungen und andere Funde wie Scherben Steingerate Skelettreste und dergleichen sind nach § 19 Abs. 1 und 2 DSchGBbg. unverzuglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte in Potsdam und der Unteren Denkmalschutzbehorde des Landkreises Havelland anzuzeigen, bis zum Eintreffen der zustandigen Mitarbeiter ist die Fundstelle sicherzustellen und mindestens 5 Werktage in univerandertem Zustand zu erhalten (§ 19 Abs. 3 DSchGBbg)

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN:

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungstrager zum Schutz von Leitungen zu beachten Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen daß mit einer Gefahrdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist Bauwerke wie Einzaunungen und Mauern sind so zu grunden daß sie die Leitungen nicht gefahrden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefahrdet sind

GESETZE UND VERORDNUNGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8. Dezember 1986 (BGB), I.S. 2253) zuletzt geandert durch Artikel 2 Abs. 2 des MBPIG vom 23, November 1994 (BGBI, I

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. vom 23, Januar 1990 (BGB), I S. 466), zuletzt geandert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI,I S 466) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung

des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i.d.F. vom 18, Dezember 1990 BGBI, 1991 I S, 58

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.d.F. vom 01. Juni 1994 (GVBI.) S. 126 GVBI, S. 404 vom 8, August 1994)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchGi (d,F, vom 12, Marz 1987 (BGB), I S, 889) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6, August 1993 (BGBL L.S.1459) Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

BbgNatSchG i.d.F vom 25, Juni 1992 (GVB), S. 2081 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (DSchGBbg) i.d.F vom 22, Ju 1991 (GVB) S 311, zuletzt geandert durch Gesetz vom 4. Januar 1995

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ward Richard ausgefertigt LK a recht Wustermad den 30.03 1998 (Burgermeister) (Amtsdirektor) BEKANNTMACHUNG Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Wustermark Jahrgang Nr. 5. vom 28.05, 1998 ortsüblich

bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln und Abwägung sowie auf die

Rechtsfolgen (§ 215 Abs 1 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich

Wustermark, den 30.04.1998 (Amtsdirektor)



Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung"

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6

der ehemaligen Gemeinde Elstal im Teilgebiet 12 mit den Flurstücken 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451, 463, 464

der Flur 5 in der Gemarkung Elstal

Blatt 2 von 2

in der Fassung vom 25. Oktober 2022

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Streichung / Aufhebung der textlichen Festsetzung

Der Bebauungsplan Nr. E 6 "Wohngebiet Eulenspiegel- / Scharnhorstsiedlung"

festgesetzt durch Satzung am 03.12.1996, den Maßgaben / Auflagen der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.06.1997 durch Beschluss

am 26.08.1997, 02.12.1997 und 26.02.1998 beigetreten die Erfüllung der Maßgaben / Auflagen von der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt und ortsüblich bekanntgemacht im Amtsblatt des Amtes Wustermark Nr. 5 vom 28.05.1998

im Norden: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug zwischen der Wohnbebauung Zum Hakenberg und der Wohnbebauung am Zwergensteig,

im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Koboldsteig mit den Hausnummern 1 bis 4 und der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 1, 20, 22 und

- im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Feenring mit den

im Westen: durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug

wird für das

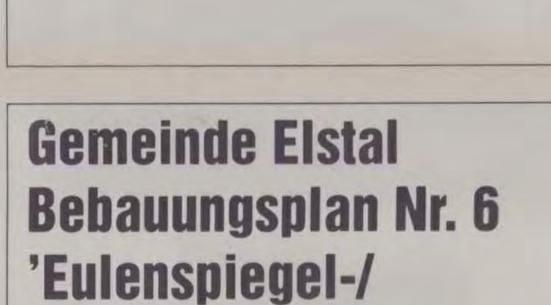
ren zu erbringen.

begrenzte Teilgebiet 12 mit den Flurstücken 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 450, 451, 463, 464 der Flur 5 in der Gemarkung Elstal

HINWEISE OHNE NORMENCHARAKTER

Bei Planungen für schutzbedürftige Nutzungen sind auf den derzeit noch unbebauten Grundstücken Einzelnachweise zum Schallschutz erforderlich. Diese sind im jeweiligen Baugenehmigungsverfah-

Diesbezüglich hat die Gemeinde bei der Erteilung des Einvernehmens im Zuge der Beteiligung der Semeinde gemäß § 36 BauGB die untere Bauaufsichtsbehörde darauf hinzuweisen, dass Einzelnachweise zum Immissionsschutz (Luft- und Körperschall aus Eisenbahnbetrieb und Erhaltung von Bahnanlagen) für die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens beizubringen sind.



Scharnhorstsiedlung'



Freie Landschaftsarchitektin Bredowstraße 3 10551 Berlin Telefon (0 30) 3 98 38 38 Telefax (0.30) 3.96 13.85

Irene Fiedler



